

Argentinische Folklore

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

- 1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 03.08.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- 1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- 2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- 2) Jedes passive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- 3) Ein Wechsel zwischen ordentlicher und passiver Mitgliedschaft ist ausschließlich zum neuen Geschäftsjahr möglich.
- 4) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge besteht nicht.
- 5) Studierende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfangende erhalten eine Ermäßigung von fünfzig Prozent bei ihrem Mitgliedsbeitrag.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.
- 2) Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 20 Euro pro Mahnung erhoben.
- 3) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

- 1) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

- 1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- 2) Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 03.08.2024 in Kraft.